



Gemeinde Genderkingen

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Riedfeld-Süd“ – 2. Änderung und Erweiterung der Gemeinde Genderkingen

Der Bebauungsplan „Riedfeld-Süd“- 2. Änderung in der Fassung vom 29.11.2016 ist durch Bekanntmachung im Aushang am 02.12.2016 in Kraft getreten. Bei der Bekanntmachung fehlte ein Hinweis auf die in der Satzung in Bezug genommenen **DIN-Vorschriften 18320, 18915 und 18300**. Zur Behebung dieses Fehlers wird gem. § 214 Abs. 4 BauGB die ursprüngliche Bekanntmachung um folgenden Hinweis ergänzt:

„Die der Planung zu Grunde liegenden speziellen Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften **18320, 18915 und 18300**, Merkblätter) können im Rathaus der Gemeinde Genderkingen, Hauptstraße 2, 86682 Genderkingen (Sprechzeiten: Montag, 8.00 – 10.00 Uhr und 19.00 – 20.00 Uhr sowie Donnerstag, 19.00 – 20.00 Uhr) eingesehen werden“.

Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 02.12.2016 erneut in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung vom Tag der Bekanntmachung an bei der Gemeinde im Rathaus der Gemeinde Genderkingen, Hauptstraße 2, 86682 Genderkingen (Sprechzeiten: Montag, 8.00 – 10.00 Uhr und 19.00 – 20.00 Uhr sowie Donnerstag, 19.00 – 20.00 Uhr) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Genderkingen
Genderkingen, 10.04.2019

Dietz
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Der Anschlag erfolgte an allen Amtstafeln am 12.04.19
und wurde am _____ wieder abgenommen.

Gemeinde Genderkingen
Genderkingen,

Dietz
Erster Bürgermeister